

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat 2007/234 von Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion,
vom 20. September 2007 betreffend Massnahmen bei Disziplinarver-
stössen auf der Sekundarstufe

Datum: 17. März 2009

Nummer: 2009-070

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/070

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Postulat 2007/234 von Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, vom 20. September 2007 betreffend Massnahmen bei Disziplinarverstössen auf der Sekundarstufe

vom 17. März 2009

1. Ausgangslage

Am 8. Mai 2008 hat der Landrat das nachfolgende [Postulat](#) der Grünen Fraktion: „Massnahmen bei Disziplinarverstössen auf der Sekundarstufe“ mit 47:18 Stimmen bei sieben Enthaltungen an die Regierung überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Heute können Lehrkräfte auf der Sekundarstufe Schülerinnen und Schüler bei Disziplinarverstössen gemäss § 52 Absatz 1 der Verordnung 621.11 zu Nachsitzen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit aufbieten. Auf Deutsch: Lehrkräfte dürfen Arrest erteilen, was bei Schüler/innen verständlicherweise nicht besonders beliebt ist. Erfahrungsgemäss dauern die heute ausgesprochenen Arreste auf der Sekundarstufe 1 in den allermeisten Fällen zwischen ein und zwei Lektionen. In sehr seltenen Fällen werden bei schweren und wiederholenden Verfehlungen auch mehr als zwei Stunden angeordnet, um renitenten, frechen oder gewaltbereiten Schülerinnen und Schülern auf angemessene Art klare Grenzen aufzuzeigen. Diese Massnahmen zeigen in der Regel Wirkung: Nicht selten verbessert sich das Verhalten der betroffenen Jugendlichen gerade nach einer drei oder vier Lektionen dauernden Arreststrafe an ihrem freien Nachmittag spürbar.

Im Zusammenhang mit der Vorlage [2007/154](#) betreffend „Änderung des Bildungsgesetzes - Disziplinar-massnahmen an den Schulen - Ausschluss von Schülerinnen und Schülern“ plant der Regierungsrat gleichzeitig die Verordnung 622.11, in § 52, Absatz 1, lit. d, die Anzahl Arreststunden fürs Nachsitzen in der schulfreien Zeit auf zwei Stunden zu beschränken.

Damit entzieht der Regierungsrat den Lehrkräften ein wichtiges Instrument, um gegen sehr renitente oder freche Schülerinnen und Schüler wirksam vorzugehen. Längere Arreststrafen können genau dann sinnvoll sein, wenn wiederholt schwere Verfehlungen vorliegen, jedoch ein Ausschluss aus der Schule gemäss Vorlage [2007/154](#) noch nicht angezeigt ist.

Ich bitte den Regierungsrat, Arreststrafen auf der Sekundarstufe, die einen ganzen Nachmittag (drei oder vier Lektionen) dauern, nicht per Verordnung zu unterbinden“.

Regierungsrat Urs Wüthrich erklärte, dass die Regierung bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen und abzuklären, ob sich die einzelnen Bestimmungen widersprüchen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Zum möglichen Widerspruch der §§ 52 und 53 der Verordnung über die Sekundarschulen

Zunächst ist festzuhalten, dass § 52 der Verordnung über die Sekundarschule (VO Sekundar) leichte und mittlere Disziplinarverstösse regelt. Diese sind gemäss § 90 Bildungsgesetz (BildG) von den Lehrerinnen und Lehrern zu ahnden. Demgegenüber sieht § 53 VO Sekundar Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen vor. Diese werden, ebenfalls in Übereinstimmung mit § 90 BildG, von der Schulleitung ergriffen. Vor diesem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände kann festgehalten werden, dass eine mildere Arreststrafenansetzung durch die Lehrpersonen mit der Art des zugrunde liegenden Verstosses übereinstimmt. Die Schulleitung kann bei schweren Disziplinarverstössen „unbeschränkt“ zusätzliche Arbeiten in der unterrichtsfreien Zeit und damit auch Arreststrafen verhängen. Dies trägt der Schwere des Disziplinarverstosses Rechnung. Es kann damit festgehalten werden, dass sich die §§ 52 und 53 VO Sekundar nicht widersprechen.

2.2. Zum Ersuchen, die Verhängung von den ganzen Nachmittag dauernden Arreststrafen nicht zu unterbinden

Die Regelung der Disziplinar massnahmen in der VO Sekundar ist das Ergebnis einer aus Lehrpersonen, Verwaltungsvertretern und Sozialpartnern zusammengesetzten Arbeitsgruppe. Dieser Kompromiss ist vom Regierungsrat so akzeptiert und in die Verordnung übernommen worden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Möglichkeit von zwei Stunden Arrest bei leichten und mittleren Disziplinarverstössen angemessen ist. Bei Vorliegen eines schweren Disziplinarverstosses besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung eine längere als eine zweistündige Arreststrafe verhängt. Der Postulant führt selbst aus, dass die Anordnung von Arreststrafen über zwei Stunden vor allem „bei schweren und wiederholten Verfehlungen“ angeordnet würden. Genau dies ist aber auch weiterhin möglich, allerdings, entsprechend der Vorgabe von § 90 BildG, durch die Schulleitung, und nicht durch die Lehrperson. Es ist daher für den Regierungsrat nicht angezeigt, den in der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Kompromiss zu korrigieren und die festgelegten Arreststundenzahlen bei leichten Disziplinarverstössen zu verändern.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 17. März 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin